

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

27 (10.6.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 27. Samstag den 10. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 12,144. Die besonderen Dammbaufkosten-Beiträge für das Jahr 1837 btr.
zu den für das Jahr 1836 von den Gemeinden zur Hälfte zu ersetzenden Dammbaufkosten haben vom Hundert Steuerkapital beizutragen:

Aus dem Landamtsbezirk Karlsruhe.	
Die Gemeinde Eggenstein	1 Kreuzer,
Liebolsheim	4 "
" " Aus dem Bezirksamt Sengenbach.	
Die Gemeinde Biebrach	3 "
Eutersbach	4 "
Sengenbach	4 "
Reichenbach	1 "
" " Aus dem Bezirksamt Ettlingen.	
Die Gemeinde Neuburgweier	4 "
die Rheinenterschädigungsplätze	4 "
" " Aus dem Bezirksamt Haslach.	
Die Gemeinde Vollenbach	4 "
Steinach	4 "
" " Aus dem Bezirksamt Oberkirch.	
Die Gemeinde Fernach	4 "
Herzthal mit Meisenbühl	4 "
" " Aus dem Oberamt Rastatt.	
Die Gemeinde Nu	1 "
Bietigheim	1 "
Elchesheim	2 "
Deltigheim	2 "
Rastatt	1 "
Steinmauern	2 "
Wärmersheim	2 "

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit den gewöhnlichen Staatssteuern erhoben werden.

Rastatt den 3. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 12,054. Die Vertheilung der Waisenbeneficien betr.

Durch das Anzeigebblatt Nro. 38. vom 11. Mai 1836. sind die Vorschriften detaillirt bekannt gemacht worden, welche sowohl von den Groß. Pfarrämtern Bürgermeister- und Waisenrichter, als

auch von den betreffenden Großh. Ober- und Bezirks-Ämtern bei ihren Vorlagen über Gesuche um Waisenbeneficien aus dem Baden-Durlach'schen Waisenfond zu beobachten sind.

Nichts destoweniger sind Fälle vorgekommen, wo jene Vorschriften beinahe gänzlich außer Acht gelassen worden sind. Man sieht sich daher veranlaßt, die oben bemerkte Bekanntmachung wiederholt zur pünktlichen Befolgung zu empfehlen.

Rastatt den 2. Juni 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vd. R o f f.

Nro. 11312. Die Preisregulirung der Fruchtmärkte zu Wertheim und Würzburg Behufs der Zehntablösung betreffend.

Da gegen die unterm 18. November v. J. Nro. 24425., im Anzeigebblatt Nro. 40., verkündete Preisregulirung der Fruchtmärkte zu Wertheim und Würzburg in der gesetzlichen Frist keine Beanstandungen vorgebracht worden sind, so werden diese Preise hiemit als definitiv regulirt erkannt.

Mannheim den 27. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Untertheinkreises.
D a h m e n.

vd. G ö b e l.

W a r n u n g.

Nro. 10580. Das verbrannte Kind der Genovesa Allgeier von Beiertheim betreffend.

Am 29. März d. J. arbeiteten einige vermögenslose Forstrevier zu Beiertheim unter Aufsicht des Waldhüters Rastädter. Letzterer zündete ein Feuer an, in welchem er die Abfälle des Reiffig verbrennen ließ.

Um die Mittagszeit war das Feuer dem Anschein nach abgebrannt, und der Aschenhaufen blieb ohne weitere Vorsicht liegen.

Es scheinen aber Kohlen noch geglüht zu haben, und mehrere kleine Kinder nahmen sich hier Feuer, zündeten ein Freudenfeuer auf den Wiesen an, und spielten in ihrer Weise, bis das Kind der Genovesa Allgeier Feuer fieng, und angewandter Hülfe ungeachtet am folgen Tag starb.

Indem man diesen Unglücksfall zur Warnung öffentlich bekannt macht, wird zugleich das unvorsichtige Anzünden oder das unvollständige Auslöschen und Verwahren von Feuer bei Vermeidung strenger Strafe nachdrücklich verboten.

Rastatt den 16. Mai 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vd. M ü l l e r.